

## **Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises**

Auf Grundlage § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, den §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes in seiner Sitzung am 19. September 2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltgegenstand**

Für Wiegeleistungen an den Wertstoffhöfen und die Inanspruchnahme des Containerdienstes des Kreiswirtschaftsbetriebes sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

### **§ 2 Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Nutzer der Leistungen verpflichtet.

### **§ 3 Wiegeleistungen**

Für Wiegeleistungen an den Wertstoffhöfen des Kreiswirtschaftsbetriebes sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

### **§ 4 Containerdienst**

Durch den Kreiswirtschaftsbetrieb werden Containerdienstleistungen angeboten. Der Containerdienst umfasst den Transport zur Bereitstellung der Container und deren Abholung. Die Zeitdauer der Containergestellung umfasst drei Werktage. Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten. Nicht im Entgelt inbegriffen ist die Entsorgung des Inhaltes im Container.

### **§ 5 Fälligkeit**

1. Die Entgelte sind bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 3) bar zu entrichten.
2. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27. November 2014 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 30. September 2019

gez. Markus Bauer  
Landrat

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Für die Leistungen entsprechend §§ 1, 2, 3 und 4 der Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1	Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 3) beträgt	6,00 EUR
2	Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungs- volumen von 4 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> bis zu 3 Tagen	85,00 EUR
3	Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungs- volumen von 18 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup> bis zu 3 Tagen	170,00 EUR
4	Bereitstellung der Container nach Nr. 4 und 5 ab dem 4. Tag	6,00 EUR /Tag

**Alle Entgelte verstehen sich inklusive 19 % Mehrwertsteuer.**